

Einführung der Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge ab 01.01.2009

Auswirkungen auf Dividendenausschüttungen von Genossenschaften (und Zinszahlungen für Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung)

Sehr geehrtes Mitglied,

ab 2009 wird die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen geändert. Private Kapitalerträge wie z. B. Dividendenausschüttungen (oder Zinszahlungen für Spareinlagen) unterliegen künftig der sog. Abgeltungssteuer. Die Abgeltungssteuer gilt erstmals für Kapitalerträge, die Ihnen nach dem 31.12.2008 zufließen und beträgt 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungssteuer. Mit der Vornahme des Steuerabzugs direkt an der Quelle, d. h. durch uns, ist die Besteuerung dieser Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten. Sie müssen diese Kapitalerträge nicht mehr in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben.

Sollten Sie der Kirchensteuerpflicht unterliegen, besteht die Möglichkeit, dass wir die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge bei der Vornahme des Steuerabzugs ebenfalls einbehalten und abführen. Dies ist aber nur möglich, wenn Sie uns dazu schriftlich beauftragen und dabei ihre Religionszugehörigkeit offenbaren. Diese Beauftragung hat unter Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zu erfolgen. Wann dieser Vordruck von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt wird, können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen. Mit der Vornahme des Kirchensteuerabzugs durch uns würde für Sie die Angabe der auf die Kapitalerträge einbehaltenen und abgeführten Abgeltungssteuer in Ihrer Einkommensteuererklärung zwecks Festsetzung der darauf entfallenden Kirchensteuer entfallen.

Auf Ihren Wunsch hin bescheinigen wir die angefallenen Kapitalerträge und die darauf einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge, da Sie trotz des durch uns vorgenommenen Steuerabzugs die Möglichkeit haben, diese Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn z. B. Ihr persönlicher Steuersatz unter dem 25%igen Abgeltungssteuersatz liegt. Sollten Sie uns nicht mit der Vornahme des Kirchensteuerabzugs beauftragt haben, benötigen Sie zudem die Höhe der einbehaltenen und abgeführten Abgeltungssteuer zur Angabe in Ihrer Einkommensteuererklärung zwecks Festsetzung der Kirchensteuer.

Mit Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 werden der bisherige Sparer-Freibetrag und der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag zusammengefasst und durch den sog. Sparer-Pauschbetrag für Ledige von 801 EUR und für zusammenveranlagte Ehegatten von 1.602 EUR ersetzt. Das maximale Freistellungsvolumen bleibt damit unverändert. Eine Berücksichtigung tatsächlich entstandener Werbungskosten (z. B. Kontoführungsgebühren oder Depotgebühren) ist künftig nicht mehr möglich.

Die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorzulegen, bleibt unverändert erhalten. Auch das maximale Freistellungsvolumen in Höhe von 801 EUR für Ledige bzw. 1.602 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten insgesamt, bezogen auf alle erteilten Freistellungsaufträge, ändert sich nicht.

Bereits bestehende Nichtveranlagungs-Bescheinigungen bleiben im Rahmen ihrer gesetzlichen Gültigkeitsdauer (i. d. R. drei Jahre) weiterhin gültig und müssen erst zum nächsten regulären Zeitpunkt neu beantragt werden. Die vor dem 01.01.2009 erteilten Freistellungsaufträge bleiben ebenfalls weiterhin gültig. Unter Umständen muss aber der von Ihnen freigestellte Betrag der Höhe nach angepasst werden, da für Dividenden ab 2009 das sog. Halbeinkünfteverfahren nicht mehr gilt und Dividenden künftig zu 100 % steuerpflichtig sind (Zinszahlungen sind bislang schon zu 100 % steuerpflichtig).

Mit der Einführung der Abgeltungssteuer entfällt auch die Möglichkeit, bei Dividendenzahlungen bis zu 51 EUR¹⁾ das sog. Sammelantragsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren hatte den Vorteil, dass für Dividenden bis zu dieser Grenze kein Freistellungsauftrag bzw. keine Nichtveranlagungs-Bescheinigung notwendig war.

Sollten Sie uns bislang noch keinen Freistellungsauftrag erteilt haben, bitten wir Sie zu prüfen, ob Sie uns mit Wirkung ab 01.01.2009 einen Freistellungsauftrag erteilen wollen. Diesem

Schreiben ist ein Freistellungsauftrag beigefügt, den Sie bei Bedarf vollständig ausgefüllt und unterschrieben entweder persönlich bei uns abgeben oder per Post an uns übersenden können.

Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung können Sie bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen, wenn anzunehmen ist, dass Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (z. B. Rentner oder Studenten).

Sollten Sie weitere Informationen zur Abgeltungssteuer benötigen, bitten wir Sie, uns zu benachrichtigen.

¹⁾ 51 EUR – das entspricht unter Annahme einer 4%igen Dividende einem Geschäftsguthaben von 1.275 EUR.

